



Allgemeine Geschäftsbedingungen WNP VERLAG GMBH

Stand 01.01.2007

1. Teil

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in den Zeitschriften und Zeitungen der WNP Verlag GmbH

I. Allgemeine Bedingungen

1.

„Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2.

Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3.

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4.

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5.

Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6.

Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.

7.

Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8.

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagen bzw. Beihefteraufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9.

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen bzw. Beihefter ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckvorlage gegebenen Möglichkeiten. Wird die Durchführung des Anzeigenauftrages wegen Fristversäumnis oder mangelnder Mitwirkung seitens des Auftraggebers unmöglich, ist er verpflichtet dem Verlag die in Ziffer 16 genannte Entschädigung zu zahlen.

10.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige nach Wahl des Verlages, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftung für den Verlag ist ausgeschlossen, sofern dem Verlag nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt der Verlag keine Haftung, es sei denn ihm fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last.

11.

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen Kostenerstattung geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12.

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.

13.

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnungsbeträge sind bei Erteilung einer Abbuchungserlaubnis oder bei Vorauszahlung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug bzw. des in der Rechnung angegebenen Datums zahlbar. Abweichende Zahlungsbedingungen werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung des Verlages.

14.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bei Gewerbetreibenden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Bei Vollkaufleuten im Sinne des HGB werden Fälligkeitszinsen in gleicher Höhe berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Insolvenzverfahren und gerichtlichen Vergleichen im Rahmen der Zwangsvollstreckung entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15.

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16.

Eine Kündigung des Anzeigenauftrages später als drei Wochen vor dem Erscheinungsdatum ist ausgeschlossen. Kündigt der Auftraggeber den Anzeigenvertrag ist er verpflichtet dem Verlag eine in Abhängigkeit zum vorgesehenen Erscheinungsdatum gestaffelte zeitabhängige Entschädigung zu zahlen, die sich prozentuale aus dem Anzeigenpreis ohne Nachlässe wie folgt errechnet:

80% bei Kündigung später als vier Wochen vor dem Erscheinungsdatum,

60% bei Kündigung später als sechs Wochen vor dem Erscheinungsdatum,

es sei denn der Auftraggeber weist das Entstehen einer geringeren Umsatzeinbusse beim Verlag nach. Zum Zweck der Fristberechnung wird der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung beim Verlag zugrunde gelegt.

17.

Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Anfertigung bestellter Filme, Repros und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

18.

Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist - die durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird, und zwar bei einer Auflage bis zu 50 000 Expl. um 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Expl. um 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Expl. um 10 v. H., bei einer Auflage über 500 000 Expl. um 5 v. H. beträgt.

Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

19.

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

20.

Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

21.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München (Sitz des Verlages), soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht; auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

II. Zusätzliche Bedingungen

1.

Die Werbungsmittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.



2.

Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

3.

Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge - sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - mit dem Einführungsdatum des neuen Tarifs in Kraft.

4.

Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

5.

Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % erforderlich.

6.

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

7.

Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe, Beschlagnahme u. ä.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80 % der garantierten verkauften Auflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausender-Seitenpreis gemäß der im Tarif genannten garantierten verkauften Auflage zu bezahlen.

8.

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

9.

Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich erteilten Korrekturen sind Ansprüche gegen den Verlag wegen unrichtiger Wiedergabe ausgeschlossen.

10.

Aufträge für Gelegenheitsanzeigen können aus zeitlichen Gründen nicht bestätigt werden.

III. Zusätzliche Bedingungen für die digitale Übermittlung von Druckunterlagen für Anzeigen

1.

Digitale Druckvorlagen sind solche, welche per Datenträger (z. B. Disketten, Cartridges, CD-ROMs), direkt oder indirekt per Fernübertragung (z. B. ISDN) papierlos übermittelt werden.

2.
Unerwünschte Druckresultate (z. B. fehlende Schriften, falsche Rasterweite), die sich auf eine Abweichung des Kunden von den Empfehlungen des Verlages zur Erstellung von Druckunterlagen zurückführen lassen (siehe Blatt „Technische Angaben“), führen zu keinem Preisminderungsanspruch.
3.
Bei Übermittlung von mehreren zusammengehörenden Dateien hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese Dateien innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses (Ordner) gesendet bzw. gespeichert werden.
4.
Digital übermittelte Druckvorlagen für Farbanzeigen können nur mit einem auf Papier gelieferten Farb-Proof zuverlässig verarbeitet werden. Ohne Farb-Proof sind Farbabweichungen unvermeidbar, die keinen Preisminderungsanspruch auslösen können. In jedem Fall ist ein Ausdruck per Fax an die Druckerei zu senden, um die sachliche Richtigkeit überprüfen zu können. Ein Korrekturfax muss vom Kunden ausdrücklich angefordert werden. Nur bei richtiger Farbanpassung ist eine farblich richtige Umsetzung in üblichen Toleranzen gewährleistet.
5.
Werden digital übermittelte Druckvorlagen per Datenträger an den Verlag übermittelt, werden diese nur auf besonderen Wunsch an den Kunden zurückgeschickt.
6.
Der Kunde hat vor einer digitalen Übermittlung von Druckvorlagen dafür Sorge zu tragen, dass die übermittelten Dateien frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der Verlag behält sich zudem vor, den Kunden auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Kunden infiltrierte Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

2. Teil

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Eintragungen und Anzeigen in den Internet-Portalen „werbetechnik.de“ und „werbetechniker-suche.de“.

I. Besondere Bedingungen für Eintragungen

1.
„Eintragung“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen der WNP Verlag GmbH („der Verlag“) und einem Werbungstreibenden („der Auftraggeber“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Geschäftsadressen des Auftraggebers in den oben genannten Portalen zum Zweck der Verbreitung und Suche im Internet.
2.
Die elektronische Erfassung der Firmeninformationen, Kontakt- und Zahlungsdaten des Auftraggebers stellt lediglich das Angebot desselben zum Vertragsabschluss dar. Mit Bestätigung durch den Verlag nach Erhalt der entsprechenden Informationen kommt der Vertrag über die Eintragung zustande.
3.
Wird aufgrund von Umständen, die der Verlag nicht nach Abschnitt III Ziffer 2 zu vertreten hat, oder höherer Gewalt eine Eintragung nicht vorgenommen, so bleibt davon die Vergütungspflicht des Auftraggebers, unbeschadet darüber hinaus gehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche oder Rechte, grundsätzlich unberührt. Als solche Umstände gelten insbesondere technische Schwierigkeiten oder Betriebsstörungen, wie z.B. die Nichterreichbarkeit oder Störungen des Servers bzw. der Internet-Portale und ein etwaiger Computervirenbefall des Servers bzw. der Internet-Portale. Der Auftraggeber hat die Nichteintragung dem



Verlag unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Umstände nicht mehr vor, so wird der Verlag seinerseits unverzüglich die Eintragung vornehmen. Eine Haftung des Verlags gegenüber dem Auftraggeber ist insoweit nach Ziffer 3 ausgeschlossen.

4.
Ziffer 3 gilt entsprechend, wenn die Eintragung des Auftraggebers aufgrund der dort genannten Umstände für Dritte vorübergehend nicht abrufbar oder einsehbar ist.

5.
Der Verlag behält sich vor, Eintragungen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages zu löschen. Die Löschung einer Eintragung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Die Vergütungspflicht und etwaige weitergehende Ansprüche des Verlages gegenüber dem Auftraggeber bleiben von der Löschung unberührt.

6.
Für die inhaltliche Richtigkeit und rechtliche Zulässigkeit der Eintragung sowie die technische bzw. graphische Darstellbarkeit etwaiger verwendeter Firmenlogos ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Für Fehler jeder Art aus elektronischer Übermittlung übernimmt der Verlag keine Haftung, es sei denn, dass er diese nach Abschnitt III Ziffer 2 zu vertreten hat.

II. Besondere Bedingungen für Anzeigen

1.
„Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen der WNP Verlag GmbH und dem Werbungstreibenden („der Auftraggeber“) über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen des Werbungstreibenden in den oben genannten Portalen zum Zweck der Verbreitung.

2.
„Digitale Anzeigenvorlagen“ sind solche Vorlagen, welche per Datenträger (z. B. Disketten, Cartridges, CD-ROMs) direkt oder indirekt per Fernübertragung (z. B. Internet) papierlos übertragen werden.

3.
Der Anzeigenauftrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag zustande.

4.
Abschnitt I Ziffer 3 gilt entsprechend für den Fall, dass aus den dort genannten Umständen eine Anzeige oder mehrere Anzeigen des Auftraggebers nicht platziert werden können oder aufgrund dieser Umstände für Dritte nicht einsehbar sind.

5.
Die Höhe der Vergütung richtet sich im Zweifelsfall nach der tatsächlichen Größe, Darstellungsart bzw. -form und Platzierung der Anzeige.

6.
Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

7.
Abschnitt I Ziffer 5 gilt entsprechend, wobei dem Verlag darüber hinaus das Recht zusteht, eine geplante Anzeige abzulehnen. In diesem Fall wird die Ablehnung dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

8.

Abschnitt I Ziffer 6 gilt entsprechend für die Richtigkeit, Zulässigkeit und Darstellbarkeit von Anzeigen. Für fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Korrekturen sind Ansprüche gegen den Verlag wegen unrichtiger Widergabe ausgeschlossen.

9.

Für die rechtzeitige Lieferung der Anzeigenvorlage, gleich in welcher Form, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet nur die im Rahmen der Vorlage und der üblichen Bearbeitungsweise mögliche Darstellungsqualität der Anzeige. Für den Fall eines in diesem Rahmen liegenden inhaltlichen oder gestalterischen Mangels der Anzeige hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nachbesserung und anteilige Zahlungsminderung für die Zeit des Vorhandenseins des Mangels. Eine weitergehende Haftung des Verlages für Mängel, die er nicht gem. Abschnitt III Ziffer 2 zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Mängelanzeigen müssen spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung und des Belegs beim Verlag geltend gemacht werden.

10.

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Anzeigenvorlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden ist. Werden digitale Anzeigenvorlagen per Datenträger an den Verlag versandt, werden diese nur auf besonderen Wunsch an den Auftraggeber zurückversandt.

11.

Bei Übermittlung von mehreren zusammen gehörenden Dateien hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass diese innerhalb eines gemeinsamen Verzeichnisses gesendet bzw. gespeichert werden.

III. Gemeinsame Bedingungen für Eintragungen und Anzeigen

1.

Der Verlag ist berechtigt, für jede Eintragung bzw. Anzeige die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

2.

Der Verlag hat gegenüber dem Auftraggeber nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

3.

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Eintragungs- bzw. Anzeigenbeleg, der vom Umfang der Eintragung bzw. Anzeige abhängig ist.

4.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Anforderungen des Handelsgesetzbuches, des Telemediengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erfüllen. Für den Fall der Verletzung dieser Pflicht ist der Verlag berechtigt, die Eintragung bzw. die Anzeige bis zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unbeschadet der bestehenden Vergütungspflichten abzulehnen oder zu löschen.

5.

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Eintragung bzw. Anzeige übersandt. Die Rechnungsbeträge sind bei Erteilung einer Abbuchungserlaubnis oder bei Vorauszahlung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug bzw. des in der Rechnung angegebenen Datums zahlbar. Abweichende Zahlungsbedingungen werden erst gültig durch schriftliche Bestätigung des Verlages.

6.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Bei Vorkaufleuten im Sinne des HGB werden Fälligkeitszinsen in gleicher Höhe berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die Eintragung bzw. Anzeige bis zur Bezahlung löschen und für weitere Eintragungen bzw. Anzeigen des Auftraggebers Vorauszahlung verlangen. Im Fall einer Löschung bleibt die Vergütungspflicht des Auftraggebers unberührt. Bei Insolvenzverfahren und gerichtlichen Vergleichen im Rahmen der Zwangsvollstreckung entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit einer Eintragung bzw. eines Anzeigenauftrages das Erscheinen weiterer Eintragungen bzw. Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

7.

Eine Kündigung der Eintragung bzw. eines Anzeigenauftrages später als drei Wochen vor dem Erscheinungsdatum ist ausgeschlossen. Kündigt der Auftraggeber den Anzeigen- oder Eintragungsvertrag, ist er verpflichtet dem Verlag eine in Abhängigkeit zum vorgesehenen Erscheinungsdatum gestaffelte zeitabhängige Entschädigung zu zahlen, die sich prozentual aus dem Eintragungs- bzw. Anzeigenpreis ohne Nachlässe wie folgt errechnet:

80% bei Kündigung später als vier Wochen vor dem Erscheinungsdatum,

60% bei Kündigung später als sechs Wochen vor dem Erscheinungsdatum,

es sei denn der Auftraggeber weist das Entstehen einer geringeren Umsatzeinbuße beim Verlag nach. Zum Zweck der Fristberechnung wird der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung beim Verlag zugrunde gelegt.

8.

Bei Änderung der Eintragungs- bzw. Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Eintragungen bzw. Anzeigenaufträge - sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde - mit dem Einführungsstermin des neuen Tarifs in Kraft.

9.

Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Anzeigenaufträge bzw. Eintragungen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Eintragungen bzw. Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.

10.

Der Auftraggeber hat vor einer digitalen Übermittlung von Dateien dafür Sorge zu tragen, dass diese frei von evtl. Computerviren sind. Entdeckt der Verlag auf einer ihm übermittelten Datei Computerviren, wird diese Datei sofort gelöscht, ohne dass der Auftraggeber hieraus Ansprüche geltend machen kann. Der Verlag behält sich zudem vor, den Auftraggeber auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, wenn durch solche durch den Auftraggeber infizierten Computerviren dem Verlag Schäden entstanden sind.

11.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München (Sitz des Verlages), soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

München, den 01.01.2007

WNP VERLAG GMBH